

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

**betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich  
abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967).**

(L - 277/2 - XIX)

Die Einrichtung der beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ist eine Angelegenheit, die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt. Das Berufsvertretungsrecht der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen ist im O. ö. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der Landwirtschaftskammergesetznovellen LGBl. Nr. 74/1955, LGBl. Nr. 26/1956 und LGBl. Nr. 23/1961 geregelt.

§ 32 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes enthält die Bestimmungen über das Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes. § 32 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) Wahlberechtigt sind:

- a) alle physischen Personen, die zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Oberösterreich haben und vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind und am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahlen ausgeschrieben werden, das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) alle juristischen Personen, die zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und ihren Sitz in Oberösterreich haben.“

Vom Wahlrecht sind nach dieser Bestimmung daher alle Mitglieder der Landwirtschaftskammer ausgeschlossen, die in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz bzw. — sofern sie juristische Personen sind — nicht ihren Sitz haben. Diese vom Wahlrecht ausgeschlossenen Kammermitglieder sind jedoch unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz gemäß § 40 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes kammerumlagepflichtig. Die damit im vorzitierten § 32 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes normierte Differenzierung durch Ausnahme kammerumlagepflichtiger Kammermitglieder vom Kreis der Wahlberechtigten ist nach der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes (siehe dazu zum Beispiel die Erkenntnisse Slg. 3978/1961 und 3979/1961) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG. 1929 nicht vereinbar.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967), sieht daher in der Z. 1 eine dem

Gleichheitsgrundsatz entsprechende Neufassung des § 32 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes vor. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur mehr jene physischen Personen, die das Wahlalter nicht erreicht haben oder bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie auch vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, vorhanden ist. Hierzu wird bemerkt, daß nach § 22 der O. ö. Landtagswahlordnung 1961, LGBl. Nr. 26, vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausgeschlossen ist, „wer vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen ist“. Die Wahlausschließungsgründe bei der Wahl zum Nationalrat sind in den §§ 24 ff. der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, wie folgt umschrieben:

„§ 24.

### Wegen gerichtlicher Verurteilung.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.
3. Personen, die
  - a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,
  - b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitelung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,
  - c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62),

d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62, in Geltung gestandenen Fassung),

e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrechte nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung als nicht erfolgt oder getilgt gilt.

#### § 25.

##### Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden,
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,

in allen Fällen bis zum Ablaufe von einem Jahre nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

#### § 26.

##### Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letztgenannten Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

#### § 27.

(Ist entfallen)

#### § 28.

##### Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 24 bis 26 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hierfür festgesetzten längeren Frist."

Damit im Zusammenhang soll durch die Z. 2 des Entwurfes einer O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967 weiters die Bestimmung des § 32 Abs. 2 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes über das passive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer dahin ergänzt werden, daß Voraussetzung für die Wählbarkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft ist. Diese Ergänzung der Bestimmung über das passive Wahlrecht findet ihre Begründung in der Erwägung, daß die Landwirtschaftskammer als Körperschaft der beruflichen Selbstverwaltung Aufgaben der Staatsverwaltung zu besorgen hat und es daher sachlich gerechtfertigt sein muß, sicherzustellen, daß die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung, die willensbildendes Organ der Landwirtschaftskammer ist, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Ergänzend ist dazu noch festzuhalten, daß offensichtlich aus denselben Überlegungen nicht nur die das Berufsvertretungsrecht der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen regelnden Gesetze der übrigen Bundesländer, sondern zum Beispiel auch das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in der geltenden Fassung als Voraussetzung des passiven Wahlrechtes den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft normieren.

Schließlich soll durch die im Entwurf vorliegende O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967 auch noch der Abs. 15 des § 33 des Landwirtschaftskammergesetzes neu gefaßt werden. Der erste Satz des geltenden § 33 Abs. 15 wird unverändert übernommen. Die Bestimmung des zweiten Satzes der geltenden Fassung wurde lediglich, und zwar in Übereinstimmung mit dem nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen neuen § 32 Abs. 1 dahin geändert, daß das Wahlrecht einer juristischen Person nur von einem Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt werden darf, bei dem, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, ein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag

ausschließen würde, nicht vorhanden ist. Nicht in die Neufassung übernommen wurden die Bestimmungen des dritten und vierten Satzes des geltenden § 33 Abs. 15, wonach „von mehreren Miteigentümern, Mitberechtigten oder Mitpächtern unbeschadet ihres Wahlrechtes gemäß § 3 lit. b nur einer das Wahlrecht ausüben kann“ und dieser „soweit er nicht gesetzlich zur Vertretung der anderen berufen ist, einer Bevollmächtigung seitens der Mehrheit der anderen bedarf“. Hiefür war die Überlegung maßgebend, daß auch eine solche Beschränkung des Wahlrechtes mit dem Gleichheitsgrundsatz offenbar nicht in Einklang gebracht werden kann. Die-beab-

sichtigte Neufassung des § 33 Abs. 15 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes bewirkt daher, daß in Hinkunft alle Miteigentümer, Mitberechtigten oder Mitpächter nach Maßgabe der Bestimmung des § 32 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wahlberechtigt sind.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967), beschließen.**

L i n z, am 30. Mai 1967.

**Pauzenberger**  
Obmann

**Diwold**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird  
(O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1967).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovellen LGBl. Nr. 74/1955, LGBl. Nr. 26/1956 und LGBl. Nr. 23/1961 wird wie folgt abgeändert:

1. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind:

- a) alle physischen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist, und die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) alle juristischen Personen, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind.“

2. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Abs. 1 lit. a, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 24. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

3. § 33 Abs. 15 hat zu lauten:

„(15) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Das Wahlrecht einer juristischen Person darf jedoch nur von einem Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt werden, bei dem, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, ein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist.“